

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Friedenspädagogik / Peace Education, M.A.
Hochschule: Evangelische Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden
Standort: Freiburg
Datum: 21.09.2021
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die avisierte Auflage lautete:

Der Nachweis einer Gleichwertigkeit ist nicht konform mit den Grundsätzen der Lissabon-Konvention. An anderen Hochschulen im In- und Ausland erworbene Qualifikationen sind anzuerkennen, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen. (§12 Abs. 1 Satz StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage wie folgt begründet:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch in einem Punkt nicht plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Laut Angaben im Akkreditierungsbericht auf Seite 12 sei „die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen [...] gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt“, wobei auf § 18 der Studien- und Prüfungsordnung verwiesen wird.

Gemäß Absatz 3a wird für anzurechnenden Leistungen von ausländischen Hochschulen eine Prüfung auf wesentliche Unterschiede vorgenommen. Für die Anrechnung von Leistungen, die an Hochschulen in Deutschland erbracht wurden, wird gemäß § 18 Abs. 1-3 jedoch auf Gleichwertigkeit geprüft. Gemäß Lissabon-Konvention und §12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO muss jedoch für alle an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Leistungen die Prüfung auf wesentliche Unterschiede vorgenommen werden.

Die Hochschule hat in Ihrer Stellungnahme dargelegt, eine Anpassung der Studien- und Prüfungsordnung zum 6. Dezember 2021 in §18 so vorzunehmen, dass die Anerkennung von an Hochschulen erbrachten Leistungen künftig gemäß der Lissabon-Konvention geregelt sind. Sie hat den Entwurf einer entsprechend geänderten Studien- und

Prüfungsordnung vorgelegt. Somit kann die Auflage entfallen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Im Übrigen wurde der Workload bei den Modulen „Praktikum Friedenspädagogik/Friedensarbeit“ und „Theologische und philosophische Grundlagen I“ der Workload entsprechend der geänderten Anzahl an Leistungspunkten im besonderen Teil der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch im Sinne von §8 Abs. 1 StAkkVO aktualisiert.

